



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

## **II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (22.09.06)**

**Ort:** Baudepartement, Lämmli brunnenstrasse 54, St.Gallen, Sitzungszimmer 007

**Zeit:** Freitag, 6. November 2009, 08.15 bis 10.35 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Friedl Claudia, St.Gallen, Präsidentin  
Britschgi Stefan, Diepoldsau  
Bürgi Christoph, St.Gallen  
Egli Lorenz, Rossrüti  
Freund Walter, Eichberg  
Gemperle Felix, Goldach  
Gubser Bruno, Necker  
Jöhl Toni, Amden  
Jud Beat, Schmerikon  
Nufer Albert, St.Gallen  
Ritter Werner, Hinterforst  
Roth Urs, Amden  
Steiner Marianne, Kaltbrunn  
Wehrli August, Buchs  
Wittenwiler Heinz, Krummenau

*Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:*

Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement  
Weder Hans, Mitarbeiter Industrie und Gewerbe, Leiter Betriebe 1, Amt für Umwelt und Energie (AFU)  
Morell Reto, Juristischer Mitarbeiter Recht und UVP, AFU  
Häusler Natalie, Juristische Mitarbeiterin Recht und UVP, AFU, Protokoll

**Entschuldigt:** Felber Helene, Amtsleiterin, AFU

**Traktanden:**

1. Begrüssung, Mitteilungen
2. Präsentation der Vorlage
3. Eintretensdiskussion mit Abstimmung
4. Spezialdiskussion
5. Rückkommen
6. Schlussabstimmung
7. Varia

**Unterlagen:** II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (22.09.06), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Juni 2009 (Beratungsunterlage)  
Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2)  
Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 4. April 2002 (nGS 37-96)  
Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997 (sGS 752.21)  
Nachtrag zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 2. Juli 2002 (nGS 37-97)  
Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)  
Auszug aus der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

**Beilagen:**

- Folien Tankanlagen von Hans Weder, S. 1-11

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Baudepartement

## 1. Begrüssung, Mitteilungen

**Friedl-St.Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission**, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission. Von der Verwaltung begrüsst sie Regierungsrat Willi Haag, Hans Weder (Mitarbeiter Industrie und Gewerbe, Leiter Betriebe 1, Amt für Umwelt und Energie [im Folgenden: AFU]), Reto Morell (Juristischer Mitarbeiter Recht und UVP, AFU) und Natalie Häusler (Juristische Mitarbeiterin Recht und UVP, AFU, Protokollführerin). Helene Felber, Amtsleiterin AFU, sei wegen Krankheit abwesend.

Die Präsidentin hält einleitend fest, die Kommission sei vollständig, es gäbe keine Änderungen in der Besetzung. Sie bittet die Kommissionsmitglieder, sich in der Präsenzliste einzutragen. Für die Sitzung sei der ganze Tag vorgesehen, allenfalls reiche aber ein halber Tag. Sie weist darauf hin, dass die Verhandlungen der Kommission bis zur Beschlussfassung durch den Rat vertraulich sind. Als Unterlagen für die Sitzung seien versendet worden: Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und die dazugehörige Verordnung mit je einem Nachtrag und schliesslich Auszüge aus dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

Die Präsidentin führt aus, dass einige Mitglieder der Kommission die Vorlage bereits kennen dürften. Im Jahr 2001 sei eine grössere Revision erfolgt. Schon damals seien Regelungen über Tankanlagen ausgearbeitet worden und es sei rege diskutiert worden, welche Tankanlagen man unter die Bewilligungs- oder Meldepflicht stellen sollte und welche nicht. Jetzt wolle die Regierung eine neue Regelung schaffen. Die damals geschaffene Regelung sei – so weit sie dies verstanden habe – gar nie in Kraft getreten.

Die Präsidentin teilt weiter mit, dass Thema der Vorlage auch die Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Gewässerschutzanlagen seien. Sie erteilt Regierungsrat Willi Haag das Wort. Er werde Traktandum 2 "Präsentation der Vorlage" übernehmen.

## 2. Präsentation der Vorlage

**Regierungsrat Willi Haag** begrüsst die Anwesenden. Er freue sich, den Standpunkt und die Überlegungen der Regierung zur Vorlage zu vertreten.

Er verweist darauf, dass der Kantonsrat das GSchVG aus dem Jahr 1996 vor rund sieben Jahren ein erstes Mal geändert habe. Damals sei es vor allem darum gegangen, die Grundlagen für den Vollzug des zuvor geänderten eidgenössischen Gewässerschutzrechts zu schaffen. Einige der damals beschlossenen Änderungen habe die Regierung jedoch nie in Kraft gesetzt. Dazu gehörten vor allem die Vorschriften über einen neuen kantonalen Tankkataster und die als Informationsträger vorgesehenen Tank-Vignetten. Er komme nochmals darauf zurück.

Das GSchVG regle im Wesentlichen den Vollzug von Bundesrecht und die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines II. Nachtrags zu diesem Gesetz sollten die Vollzugsvorschriften an das erneut geänderte eidgenössische Gewässerschutzrecht angepasst werden.

Betreffend Änderungen des Bundesrechts habe der Bundesgesetzgeber auf Anfang des Jahres 2007 im Bereich der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen) die Vorschriften stark gelockert. Unter anderem sei die erst auf das Jahr 1999 in Vollzug gesetzte Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) bereits wieder aufgehoben worden.

Zu den wichtigsten Änderungen auf Bundesebene gehörten die Regelungen über die Aufgaben der Anlageinhaber, der Tankinhaber sowie der kommunalen und kantonalen Vollzugsbehörden. Weitere Vorschriften beträfen das Erfassen und Registrieren von Daten der bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen.

Kurz zusammengefasst habe der Bund hauptsächlich folgende Änderungen beschlossen und in Kraft gesetzt: Erstens seien die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungspflichten für Tankanlagen erheblich verringert worden. Unter anderem sei die Bewilligungspflicht neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche beschränkt worden. Zweitens sei die Eigenverantwortung der Anlageinhaber und der Tankbranche gestärkt worden. Drittens würden die (früher von den Kantonen erteilten) Bewilligungen für Tankrevisionsunternehmen gänzlich entfallen. Viertens entfalle auch das (früher vom Bundesamt für Umwelt durchgeführte) Zulassungsverfahren für Tankanlageteile. Fünftens seien die periodischen Tankkontrollen vereinfacht worden. Ein gesetzlich vorgeschriebener Turnus von zehn Jahren für die Tankkontrollen bestehe nur noch für die nach der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligungspflichtigen Anlagen. Sechstens schreibe das Bundesrecht einen kantonalen Tankkataster nicht mehr vor.

Für das kantonale Vollzugsrecht würden sich folgende Konsequenzen ergeben: Die dargelegten Änderungen im Bundesrecht führten zu einer Anpassung der kantonalen Vorschriften. Dadurch könne aber auch der kantonale Vollzug in diesem Bereich vereinfacht werden. Ausserdem müsse das kantonale Recht das Bundesrecht in gewissen Punkten präzisieren. So seien etwa die im Gewässerschutzgesetz nur summarisch geregelten Meldepflichten des Anlageinhabers zu konkretisieren: Der Bundesgesetzgeber verweise dabei ausdrücklich auf die "Anordnungen" des Kantons. Näher auszuführen sei, welcher kantonalen oder kommunalen Stelle der Anlageinhaber bei Errichtung, Änderung oder Ausserbetriebnahme einer Tankanlage welche Informationen und Daten melden müsse.

Bezüglich des Konzepts der Änderung des GSchVG lehne sich das Konzept der von der Regierung vorgeschlagenen Änderung des GSchVG grundsätzlich an die Stossrichtung des geänderten Gewässerschutzrechts des Bundes an. Den Bestrebungen einzelner Kantone, das kantonale Gewässerschutzrecht durch materielle Bestimmungen aus der vom Bund aufgehobenen VWF zu ergänzen, solle nicht gefolgt werden. Dies würde der Vorgabe des Bundesgesetzgebers widersprechen, die Eigenverantwortung der Anlageinhaber und der Wirtschaft zu stärken. Obschon unbestritten sei, dass der Gewässerschutz auch in Zukunft nicht ohne behördliche Kontrollen auskommen werde (mindestens in Form von Stichproben), habe sich der kantonale Gesetzgeber grundsätzlich an die vom Bund beschlossene Deregulierung zu halten. Aufgehobenes Bundesrecht solle nicht umgehend auf kantonaler Ebene wieder eingeführt werden.

Die Zuständigkeiten für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sollten sich in Zukunft generell nach der für Bewilligung und Abnahme von solchen Anlagen geltenden Regelung von Art. 35 GSchVG richten. Danach seien die politischen Gemeinden für Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierte Tankanlagen und die zuständige Stelle des Kantons für alle übrigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zuständig. Das bedeute, dass diese Aufgabenteilung grundsätzlich auch für jene Anlagen gelten solle, die nach Bundesrecht nur noch meldepflichtig seien.

Regulierung und Vollzug eines lückenlosen behördlichen Überwachungs- und Kontrollsystems für Tankanlagen seien heute kein Ziel der Gewässerschutzgesetzgebung mehr. Das habe zur Folge, dass die mit dem ersten Nachtrag zum GSchVG am 4. April 2002 beschlossenen, bisher jedoch nicht in Vollzug gesetzten, Vorschriften über einen neuen kantonalen Tankkataster und ein obligatorisches "Vignettensystem" für Tankanlagen (mit gebührenpflichtigen Vignetten als Datenträger) heute aufgehoben werden könnten. Die Vorschriften sollten durch eine einfachere und vor allem auch kostengünstigere Regelung abgelöst werden.

Im Zusammenhang mit der Registrierung der Daten von Tankanlagen lasse der Bund den Kantonen grosse Freiheiten. So sei auch das Erstellen und Führen eines kantonalen Tankkatasters nicht mehr vorgeschrieben. Die vorgesehene Registrierung bestimmter Daten von bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sei indessen aus verschiedenen Gründen weiterhin angezeigt: Die auch in Zukunft vorgesehenen behördlichen Kontrollen (Stichproben) für solche Anlagen und der im Schadenfall erforderliche rasche Zugriff

auf die wesentlichen Daten von Tankanlagen (Anlagestandort, Art der gelagerten Flüssigkeit, Fassungsvermögen der Anlage und der einzelnen Lagerbehälter) liessen einen Verzicht auf die Führung von entsprechenden Registern nicht als ratsam erscheinen. Der ehemalige kantonale Tankkataster solle aber durch ein dezentral geführtes Registrierungssystem ersetzt werden: Datenerfassung und –registrierung der bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen seien jeweils bei der für die Anlage zuständigen kommunalen oder kantonalen Stelle vorzunehmen. Die Gemeinden hätten das dafür vorgesehene elektronische Datenerfassungssystem (Access-Datei) und die sie zuständigkeithalber betreffenden Anlagedaten aus dem alten Tankkataster schon im Jahr 2007 erhalten.

Definition und periodische Nachführung des "Standes der Technik" betreffend Herstellung, Installation und Unterhalt von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und das Definieren von konkreten Anforderungen an das Fachpersonal sowie das Durchführen von entsprechenden Aus- und Weiterbildungskursen nach Bundesrecht seien grundsätzlich von den Fachverbänden und –organisationen der Anlagehersteller und Tankrevisoren zu bewerkstelligen (Art. 22 Abs. 3 und 4 GSchG). Nachdem sich der Bund auf Ende des Jahres 2006 aus diesem Aufgabenfeld fast vollständig zurückgezogen habe, obliege die Überwachung dieser – nach wie vor wichtigen – Bereiche des qualitativen Gewässerschutzes heute den Kantonen.

Die Kantone hätten erkannt, dass die einheitliche und rechtsgleiche Erfüllung dieser Aufgaben nur gemeinsam erreicht werden könne. Für den Vollzug des GSchG könnten sie Private beziehen und ihnen sogar einzelne Aufgaben, besonders in den Bereichen der Überwachung und der Kontrolle, übertragen. Unter der Federführung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) sei es am 28. November 2008 gelungen, mit den Fachverbänden SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen) und CITEC Suisse (Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit) je eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. In diesen Vereinbarungen sei die selbständige und dauerhafte Erfüllung der Vorgaben des Bundesrechts an das Fachpersonal und an die Eigenschaften von Tankanlagen entsprechend dem Stand der Technik durch die Verbände geregelt. Dabei sollten der Bereich des Standes der Technik vom SVTI als technische Kompetenzstelle und die Bereiche der Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen sowie die Qualitätssicherung vom Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (CITEC Suisse) betreut werden. Bezüglich der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals werde ein System mit einem oder mehreren vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Fachausweis(en) angestrebt.

Aus Sicht der kantonalen Vollzugsbehörden sei dadurch gewährleistet, dass die Privatwirtschaft die bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen von technischen Regeln und Normen konkretisieren und diese Normen auch im Sinn eines vorsorglichen Gewässerschutzes vollziehen werde. Daher könne auf eine nähere Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften in den kantonalen Einführungs- oder Vollzugsgesetzen zum GSchG verzichtet werden. Hingegen solle die Regierung ermächtigt werden, Normen, Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden Fachverbände und –organisationen für verbindlich erklären zu können. Festzuhalten bleibe, dass die (in der KVU Schweiz vereinigten) kantonalen Gewässerschutzfachstellen verpflichtet seien, die Vertragspartner bei der Erfüllung der Leistungsvereinbarungen zu begleiten bzw. wenigstens zu überwachen. Sie hätten sich dazu in der "KVU Arbeitsgruppe Tankanlagen" organisiert. Als Forum der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe Tankanlagen mit den Vertretern der Fachverbände diene die "Koordinationsplattform Tank Schweiz". Hier gehe es um den Gedankenaustausch zwischen den Umweltschutzvertretern und den Fachstellen der Privaten. Man könne im Rahmen dieser Plattform die Entwicklungen der Branche besprechen und allfällige Änderungen der Leistungsvereinbarungen vornehmen.

Das Baudepartement habe den Gesetzesentwurf Mitte März 2009 in die Vernehmlassung gegeben. Es seien nur zwölf Stellungnahmen eingegangen. Lediglich fünf Vernehmlassungsteilnehmer hätten sich inhaltlich zur Vorlage geäußert und Anträge gestellt. Die Anträge gingen in ganz unterschiedliche Richtungen: Während in einzelnen Stellungnahmen moniert werde, es werde zu stark auf die Eigenverantwortung der Anlageinhaber und der Wirtschaft (Tankbranche) abgestellt, würden andere Mitwirkende beantragen, der (im Bundesrecht verankerte)

Grundsatz der Eigenverantwortung sei sowohl im GSchVG als auch in der dazu gehörenden Verordnung konsequent umzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens könne die Vorlage sicher als ausgewogen und sachdienlich bezeichnet werden.

**Regierungsrat Willi Haag** ersucht die Kommission, auf das Geschäft einzutreten. Zusammen mit seinen Mitarbeitenden stehe er für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Die Präsidentin** dankt Regierungsrat Willi Haag für die Ausführungen. Sie stellt fest, dass die Mitglieder keine Fragen zum Einführungsreferat haben. Sie eröffnet die Eintretensdiskussion.

### 3. Eintretensdiskussion mit Abstimmung

**Gubser-Necker** spricht im Namen der CVP-Fraktion zum Eintreten. Er dankt der Regierung für die Ausarbeitung der Vorlage. Die Unterlagen seien gut, man habe sich ein Bild der Vorlage machen können. Es gehe ja grundsätzlich um eine formelle Anpassung des Gesetzes. In der Spezialdiskussion sei noch auf die Genehmigungspflicht für Abwasserreglemente einzugehen. Grundsätzlich sei die CVP für Eintreten auf die Vorlage.

**Gemperle-Goldach** bedankt sich im Namen der SP für die Vorlage. Die SP sei ebenfalls für Eintreten, auch wenn die Vorlage ein wenig komplex sei. Die Erläuterungen der Regierung hätten jedoch zur Klärung beigetragen.

Er führt aus, Grund für die Vorlage sei nicht die Verbesserung des Gewässerschutzes, es handle sich vielmehr um eine reine Sparvorlage. Dies werde für die Sicherheit des Gewässerschutzes nicht gerade förderlich sein. Ein konsequenter und verbesserter Gewässerschutz sei aber notwendig. Dies würden mehrere Schadensfälle in der Praxis, gerade auch in der Ostschweiz, zeigen.

Das zur Debatte stehende Gesetz regle lediglich den Vollzug von Bundesvorgaben. Die vorgeschlagene Änderung sei soweit korrekt und ermögliche mehrheitlich die Einhaltung der Ziele des Bundesgesetzgebers. Die Betreiber einer Tankanlage hätten gemäss Vorlage wesentlich mehr Eigenverantwortung als bisher. Die SP sähe hier Risiken. Im Vollzug stelle sich stets die Frage, ob genügend ausgebildetes Fachpersonal vorhanden sei, das bei Problemfällen auch konsequent einschreite und die nötigen Massnahmen treffe. Diesbezüglich seien deshalb klare Vorgaben und eine konsequente Ausbildung nötig. So könne diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden. Aus Sicht der SP sei dies noch nicht sichergestellt.

Er betont, dass der Kanton Vorgaben für Tankkontrollen definieren müsse, die in der Zuständigkeit der Gemeinden lägen. Die Delegation auf immer tiefere Ebenen bis hin zur Eigenverantwortung des Betreibers bringe Gefahren mit sich. Der Kanton müsse die Oberaufsicht sicher stellen und einschreiten, wenn die Kontrollen nicht fachgerecht erfolgten. Insbesondere habe der Kanton Stichproben vorzunehmen. Schliesslich trage der Kanton auch die Verantwortung für die Sicherheit unserer Gewässer.

Die Vorlage wolle die Eigenverantwortung der Wirtschaft erheblich stärken. Dies sei in Ordnung. Er wirft die Frage auf, was passiere, wenn die Eigenverantwortung nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werde. Dies sei noch zu wenig geregelt. Stichproben seien nicht zwingend vorgesehen, Strafen seien verringert und die Meldepflicht eingeschränkt worden. Es stelle sich die Frage, wer die Verantwortung übernehme, wenn die Vorgaben nicht eingehalten würden. Teilweise habe die Wirtschaft auch gar kein Interesse an einer Kontrolle. Mühe habe die SP auch mit dem Verzicht auf die Führung eines kantonalen Tankkatasters. Der Kanton müsse im Ereignisfall die Übersicht haben, er sei letztlich für den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung verantwortlich. Die Führung eines Katasters sei nicht aufwendig. Die SP werde einen entsprechenden Antrag in der Spezialdiskussion stellen.

Was im Übrigen fehle, sei eine Übersicht, wer welche Melde- bzw. Kontrollpflichten und Verantwortlichkeiten habe. Diesbezüglich sei die Vorlage kompliziert.

**Bürgi-St.Gallen** hält fest, dass das Eintreten auf die Vorlage auch aus Sicht der FDP unbestritten sei. Es gehe vor allem um den Vollzug von Bundesrecht. Anlass der Vorlage bilde insbesondere auch die Aufhebung der sehr detaillierten technischen Tankvorschriften. Eine Deregulierung sei sinnvoll und nötig. Er weist darauf hin, dass das technische Fachwissen heute für den verantwortungsvollen Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Branche vorhanden sei.

Die SP habe die Schadenfälle angesprochen. Diesbezüglich sei das Problem nicht unbedingt das fehlende Fachwissen oder die mangelnde Kontrolle, sondern meistens menschliches Fehlverhalten. Hier könnten Schulung und Information Abhilfe schaffen.

Er hält fest, dass die Vorlage insgesamt sinnvoll sei. Aufgehobenes Bundesrecht dürfe nicht mit materiellen Vorschriften auf kantonaler Ebene wieder eingeführt werden. Da die Branche über das nötige Fachwissen verfüge, sei die Lockerung angebracht und eine Kontrolle mit Stichproben würde ausreichen. Auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sei sinnvoll und unkompliziert.

Im Übrigen werde die FDP Fragen und Bemerkungen in der Spezialdiskussion anbringen.

**Wehrli-Buchs** hält im Namen der SVP fest, dass es sich um eine eher technische Vorlage handle. Das Entlastungsprogramm des Bundes habe Personalkürzungen zur Folge. Im Bereich Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten würden Vorschriften aufgehoben oder zumindest vereinfacht. Die Sicherheit der Tankanlagen könne durch die Branche problemlos sicher gestellt werden. Das Abstellen auf die Eigenverantwortung sei angebracht. Der Kanton könne gewisse Kontrollen auf die kommunale Ebene abgeben. Ausserdem begrüsse die SVP den in der Vorlage erwähnten Grundsatz, dass auf Bundesebene aufgehobenes Recht nicht auf kantonaler Ebene wieder eingeführt werde.

Im Weiteren sei ein dezentrales Regulierungssystem sinnvoll. Dass Private für Aufgaben beigezogen würden, sei ein "Muss". Auch sei sehr wichtig, dass die Fachverbände für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals zuständig seien.

Zusammengefasst könne gesagt werden, dass sich Bund und Kanton entlasten könnten. Die Gemeinden seien für ihre Gebiete zuständig, dies mit Kontakt zum Kanton. Die Inhaber der Tankbranche seien fähig ihre Verantwortung wahrzunehmen und sie seien dazu auch verpflichtet. Das Ziel des II. Nachtrags zum GSchVG müsse die Herbeiführung einer Deregulierung sein. Die SVP sei für Eintreten auf die Vorlage.

**Nufer-St.Gallen** spricht sich im Namen der Grü-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage aus. Er selbst habe hinsichtlich der Vorlage gemischte Gefühle. Einleuchtend sei, dass der Bund Kompetenzen an die Kantone abgebe. Problematischer erscheine, dass der Kanton solche an die Gemeinden abgebe, denn Vertrauen sei zwar gut, Kontrolle aber notwendig. Wenn der Gewässerschutz an die Gemeinden und an die Privatwirtschaft delegiert würde, bestünden Zweifel. Es stelle sich überdies die Frage, ob im Schadenfall genügend Haftungen und Versicherungen vorhanden seien. Denn kleine Unfälle könnten im Gewässerbereich zu grossen Schäden führen. Auch stelle sich die Frage, ob die Gemeinden kompetent und willens seien, bei den Betreibern nötigenfalls hart durchzugreifen, auch wenn es sich bei ihnen um "gute" Steuerzahler handle. Deshalb sei auch unbedingt ein Kataster nötig, damit der Kanton im Schadenfall die Übersicht habe.

**Ritter-Hinterforst** möchte sich zu den Bedenken der SP-Fraktion und der Grü-Fraktion äussern. Es bestehe kein rechtsloser Zustand. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und teilweise auch das eidgenössische Strafgesetzbuch enthielten Strafbestimmungen bei Gewässerverschmutzungen. Alle an einem Schaden Beteiligten könnten haftbar gemacht werden.

Wenn Private ihre Aufsichtspflichten verletzen, könne dies auch zur Haftung der Organe der betreffenden Gesellschaften führen. Die Verschmutzung von Gewässern sei schädlich fürs Image, könne zu einer Zuchthausstrafe führen und sehr hohe Kosten verursachen. Es bestehe also neben den Kontrollvorschriften genügend Abschreckung, so dass man sich vor Gewässerverschmutzungen hüte und sich an die Vorschriften halte.

**Nufer-St.Gallen** räumt ein, dass Ritter-Hinterforst in gewisser Hinsicht Recht habe. Allerdings zeige auch die Erfahrung aus anderen Gebieten, dass ein ungenügend versichertes Unternehmen, das einen grossen Schaden verursacht habe, möglicherweise Konkurs anmelde und sich so der Haftung entziehe. Diese Problematik könne auch im Gewässerschutzbereich auftreten.

**Gemperle-Goldach** wendet sich an Ritter-Hinterforst und nimmt Bezug auf dessen Aussage. In der neuen Vorlage sei in Art. 56ter der Begriff "Gefängnis" gerade herausgestrichen worden. Klar gebe es noch andere Vergehen, bei denen die Gefängnisstrafe möglich sei. Insgesamt seien im Rahmen der Vorlage aber gerade auch die Strafbestimmungen abgeschwächt worden.

**Steiner-Kaltbrunn** möchte die Befürchtungen auch minimieren. Sie verweist auf die Auffassung des Bundesrates in seiner Botschaft vom 22. Dezember 2004 über die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (BBl 2005, 937 ff.) und zitiert, dass "... die beschlossene Deregulierung angesichts des erreichten Qualitätsstandards, des hohen Umweltbewusstseins der Tankbranche und der verbleibenden, eher geringen Gefährdung der Gewässer durch Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verantwortet werden ..." könne. Sie legt an dieser Stelle offen, dass sie Verwaltungsratspräsidentin eines Garagengewerbebetriebs sei und dessen Interessen vertrete. Sie wisse, welche Kontrollen bei Tankstellen durchgeführt würden. Die Tanks seien doppelwandig gesichert, es könne nichts ins Gewässer fließen. Es würden auch Warnsignale abgegeben, falls ein Leck oder dergleichen auftreten würde. Folglich könnten die Befürchtungen völlig wegbedungen werden. Sie schliesse sich diesbezüglich der Auffassung von Ritter-Hinterforst an.

**Nufer-St.Gallen** möchte Steiner-Kaltbrunn leicht widersprechen. Würden die Unfälle der letzten Zeit betrachtet, stünde nicht technisches Versagen im Vordergrund, sondern die Unkonzentriertheit der Menschen, die rasant ansteige. Deshalb sei eine wirksame Kontrolle notwendig, wenn der menschliche Faktor versage.

**Regierungsrat Willi Haag** bedankt sich für die positive Aufnahme der Vorlage. Es würden also vor allem zwei Befürchtungen bestehen; er könne beide nachvollziehen. Zuerst erinnere er daran, dass Thema einzig die Tankanlagen seien und nicht die ganze Gewässerschutzgesetzgebung abgeschafft werde. Er weist darauf hin, dass die Tankanlagen früher zwar problematisch gewesen seien. Dies sei aber dank der Entwicklung in diesem Bereich heute nicht mehr der Fall. Ausserdem sei für die grossen Tankanlagen der Kanton zuständig.

Er wendet sich an Nufer-St.Gallen und führt aus, dass menschliches Versagen nicht vermeidbar sei, auch wenn Kontrollen gemacht würden. Ausserdem habe das Garagengewerbe sehr hohe Auflagen zu erfüllen, entsprechend dem Stand der Technik. Bezüglich des Garagengewerbes besteht im Übrigen auch anderweitiges Gefahrenpotenzial, auf welches ungeachtet des Tankbereichs geachtet werde.

Er betont, dass es für ihn einen entscheidenden Punkt in der Diskussion gebe: Die KVV Schweiz habe es geschafft, mit der Branche Vereinbarungen zu treffen. Zur Branche würde einerseits der SVTI gehören, der selbst Interesse an einem hohen Technikstand habe. Andererseits Sorge die CITEC Suisse für die Ausbildung von Fachpersonal. Im Rahmen der Koordinationsplattform habe der Kanton bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen die Möglichkeit, seinen Einfluss auszuüben und einzugreifen. Er sei deshalb zuversichtlich, dass das System funktioniere, ohne dass die Sicherheit gefährdet sei. Sensibilität und Bewusstsein für die Gefahren der Tankanlagen seien heute wesentlich höher als noch vor 15 oder 20 Jahren. Er betont

nochmals, es gehe hier nur um die Tankanlagen und nicht um den ganzen Gewässerschutzbereich. In anderen Bereichen als dem der Tankanlagen würden im Gewässerschutz grössere Probleme bestehen.

**Hans Weder** erklärt, er wirke in der KVU Arbeitsgruppe Tankanlagen mit. Es sei wichtig, dass die Kantone den Vollzug einheitlich gestalteten. Die KVU habe deshalb Leitplanken und Merkblätter verfasst. Im Rahmen der Vereinbarungen seien auch der Stand der Technik und die Aus- und Weiterbildung zu definieren. Er betont, dass die Deregulierung dazu führe, dass für einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen zu sorgen sei.

**Die Präsidentin** stellt Hans Weder die Frage, ob auch die Verfahren in den Kantonen ähnlich seien.

**Hans Weder** erläutert, dass jedem Kanton im Rahmen der Leitplanken Handlungsspielraum verbleibe. Der Kanton St.Gallen stelle die Eigenverantwortung in den Mittelpunkt. Es werde nur das geregelt, was aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auch tatsächlich zu regeln sei. Andere Kantone würden weitergehende Regelungen festsetzen, wobei die Gefahr bestünde, dass Bestimmungen der aufgehobenen VWF auf kantonaler Ebene wieder eingeführt würden. Die Leitplanken seien für alle Kantone die gleichen, Spielraum bestehe aber. Er betont nochmals, dass der Kanton St.Gallen auf Eigenverantwortung setze, aber die Oberaufsicht ausübe und Stichkontrollen vornehmen werde.

**Reto Morell** wirft bezüglich des Verfahrens ein, dass die Bewilligungspflicht für Tankanlagen im Bundesrecht abschliessend geregelt sei. Spielraum habe der Kanton hinsichtlich der Meldepflicht. In der Vorlage werde ein Vorschlag gemacht. Die Vorlage halte sich an die Vorgaben des Bundes. Wenn der Bund eine Deregulierung verantworten könne, könne dies auch der Kanton.

**Steiner-Kaltbrunn** möchte eine Anschlussfrage stellen. Sie begrüsse sehr, dass auf die Eigenverantwortung des Gewerbes gesetzt werde. Sie frage sich aber, ob das Abstellen des Kantons St.Gallen auf die Eigenverantwortung eine blosser Floskel sei. Der Kanton habe im Jahr 2008 alle Tankstellen kontrolliert und bei 93 Prozent der Betriebe Beanstandungen vorgebracht (kleine und grosse Mängel). Dies obwohl das neue Bundesrecht bereits seit dem Jahr 2007 gelte und die Kontrollen deshalb nicht mehr nötig wären. Kein anderer Kanton habe so viele Beanstandungen gemacht. Sie fragt, weshalb der Kanton St.Gallen dies getan habe, denn der Bund würde ja diese Kontrollen nicht mehr für nötig halten. Ihr fehle irgendwie der Glaube an den Kanton St.Gallen, dass die Deregulierung auch tatsächlich vorgenommen werde.

**Regierungsrat Willi Haag** erwidert, dass es sich hier unter anderem um Angelegenheiten handle, die nichts mit der vorliegenden Vorlage zu tun hätten. Einzelfälle dürften nicht am System aufgehängt werden. Entscheidend seien die Vereinbarungen der Kantone mit der Branche. Die Idee der Eigenverantwortung sei aber keine Floskel. Die Wirtschaft müsse die Eigenverantwortung wahrnehmen, der Kanton übe die Oberaufsicht aus und greife bei Bedarf ein. Er verweist darauf, dass Branchenlösungen auch in anderen Bereichen funktionieren würden.

**Steiner-Kaltbrunn** möchte wissen, weshalb der Kanton zusätzlich Kontrollen durchführe, wenn es doch bereits Tankstelleninspektorat und Umweltinspektorat gebe, welche die Aufgaben hervorragend wahrnehmen würden.

**Hans Weder** erklärt, der Kanton mache nichts Zusätzliches. Es seien Branchenvereinbarungen vorhanden, wie sie in anderen Bereichen auch bestünden. Das Ziel der Branchenvereinbarungen sei auch die Entlastung des Kantons.

**Gemperle-Goldach** hat ergänzende Fragen. Offensichtlich würden nicht alle Kantone die gleichen Regelungen vorsehen. Dies stehe so in Ziff. 2.1 auf S. 5 der Botschaft der Regierung. Er fragt, weshalb dem so sei.

**Reto Morell** führt aus, dies habe mit der Struktur der jeweils zuständigen Ämter zu tun. Einige Kantone hätten eigene Tankabteilungen und da spiele dann vielleicht auch der Gedanke der Arbeitsplatzerhaltung eine Rolle. Das AFU St.Gallen habe aber seit 12 Jahren eine andere Struktur und sei kunden- und nicht medienorientiert. Der Bund habe seine Überlegungen auch nicht nur aus Spargründen gemacht, sondern überdies festgestellt, dass die Tankanlagen für die Gewässer heute nicht mehr so problematisch seien. Er könne nicht genau erklären, weshalb in gewissen Kantonen das aufgehobene Bundesrecht wieder eingeführt werden soll.

**Wehrli-Buchs** möchte wissen, was die Deregulierung für Auswirkungen auf den Kanton habe. Beim Bund sei beispielsweise Personal abgebaut worden.

**Reto Morell** antwortet, dass das AFU seit dem Jahr 2004 11 Stellen gestrichen habe. Das AFU habe keine Tankabteilung mehr. Heute würden sich zwei bis drei Mitarbeitende, die vorwiegend mit anderen Aufgaben betraut seien, auch um die Tanks kümmern. Der Stellenabbau sei im Kanton St.Gallen bereits erfolgt.

**Steiner-Kaltbrunn** erkundigt sich, wie viele Stellen es im AFU zur Zeit gebe.

**Reto Morell** antwortet, dass der Stellenplan aufgrund des Ausbaus im Bereich Energie wieder angehoben worden sei. Die genaue Stellenzahl kenne er nicht.

**Regierungsrat Willi Haag** erinnert an den Gegenstand der Vorlage und weist darauf hin, dass das Parlament den Stellenabbau im AFU vorweg genommen habe.

**Die Präsidentin** verweist darauf, dass in der Vorlage ein Kapitel zu den Stellen vorgesehen sei.

**Nufer-St.Gallen** fragt, welche Stelle für den Feuerschutz bei Tankanlagen zuständig sei.

**Hans Weder** antwortet, dies sei das Amt für Feuerschutz.

**Nufer-St.Gallen** möchte weiter wissen, ob dieses Amt auch so grosse Kontrollfunktionen im Bereich Feuerschutz habe, wie es das AFU beim Gewässerschutz habe.

**Hans Weder** bestätigt dies. Bei Baugesuchen werde das Amt für Feuerschutz entsprechende Verfügungen erlassen.

**Die Präsidentin** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und lässt über Eintreten auf die Vorlage abstimmen.

**Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig mit 15 Ja- und 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.**

#### **4. Spezialdiskussion**

**Die Präsidentin** eröffnet die Spezialdiskussion. Sie schlägt vor, die Vorlage kapitelweise durchzugehen. Kapitel 4, das sich auf die einzelnen Gesetzesartikel beziehe, soll zusammen mit den einzelnen Artikeln behandelt werden.

*Ziff. 1.2.1:*

**Gemperle-Goldach** hat eine Frage zu Seite 4. Dort stehe, dass es nach dem Konzept des Bundesrechts grundsätzlich nicht mehr Sache von kantonalen oder kommunalen Stellen sei, die Anlageinhaber regelmässig an ihre Pflichten zu erinnern. Hier stelle sich die Frage, ob dies

bis anhin überflüssig gewesen sei. Falls nein, frage sich, wie die Einhaltung dieser Pflichten künftig erreicht werden könne.

**Reto Morell** antwortet, dass die Tankanlagen bis anhin alle 10 Jahre zu revidieren gewesen seien. Bisher hätten Kanton und Gemeinden die Inhaber jeweils an die fällige Revision erinnert. Mit der Zeit sei es üblich geworden, dass die Revisionsunternehmen sich von selbst bei den Betreibern meldeten, um die Kontrolle vorzunehmen. So sei es überflüssig geworden, dass auch die Behörden daran erinnerten. Überdies würde die alle 10 Jahre durchzuführende Revision nun nur noch für nach GSchG bewilligungspflichtige Anlagen gelten. Die nicht bewilligungspflichtigen Anlagen müssten auch regelmässig kontrolliert werden, jedoch nicht zwingend alle 10 Jahre. Die Revisionsunternehmen würden aber auch die Inhaber nicht bewilligungspflichtiger Anlagen ohnehin an die Kontrolle erinnern.

**Die Präsidentin** erkundigt sich, ob dies mit der Kaminfegerbranche vergleichbar sei, da sich der Kaminfeger jeweils auch von selbst melde.

**Reto Morell** bejaht dies.

**Nufer-St.Gallen** bemerkt, dass der 10 Jahre-Turnus ein sehr langer sei und möchte wissen, was der Grund dafür sei.

**Reto Morell** führt aus, dass der 10 Jahre-Turnus schon heute gelte. Der Bund habe anlässlich der Gesetzesrevision die Vorschrift ganz streichen wollen. Der Nationalrat habe dies abgelehnt. Allerdings sei der 10 Jahre-Turnus auf die bewilligungspflichtigen Anlagen beschränkt worden. Er verweist weiter auf Art. 22 Abs. 1 GSchG, worin geregelt sei, dass der Bundesrat je nach Gefährdung der Gewässer Kontrollintervalle für weitere Anlagen festlegen könne. Der Bund habe von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht. Falls er dies tun würde, wären die Regelungen selbstverständlich für die Kantone verbindlich.

**Egli-Rossrüti** hat eine allgemeine Frage zum Kataster. Er möchte wissen, ob die Schadenwehren informiert würden, wo gefährliche Tanks gelagert seien oder ob sie sich die Daten selbst beim Kanton bzw. bei den Gemeinden verschaffen müssten.

**Hans Weder** antwortet, dass sich die Schadenwehren selbst informieren müssten. Bei Störfallbetrieben, bei denen der Kanton ausdrücklich einen Einsatzplan verlange, werde das Gefahrenpotenzial mit der Feuerwehr besprochen.

**Jud-Schmerikon** wirft ein, er sei als Gemeinderat selbst lange für die Feuerwehr zuständig gewesen. Ein Feuerwehrkommandant wisse über das Gefahrenpotenzial in seinem Gebiet grundsätzlich Bescheid. Die Feuerwehr wisse, was in einem Notfall zu tun sei.

Zum 10 Jahre-Kontrollturnus bei den Tankanlagen hält er fest, dass er selbst Betreiber mehrerer Tankanlagen sei. Grund für eine Revision einer Tankanlage sei nicht nur die Kontrolle des Zustands des Tanks. Man führe eine Revision auch deshalb durch, weil der Inhalt des Tanks nicht stets rein sei. Er enthalte Bodensätze, die entfernt werden müssten. Die Tankrevisoren würden auch dies erledigen, zusammen mit der Kontrolle. Der 10 Jahre-Rhythmus sei sinnvoll für die Kontrolle. Für die Betreiber sei insbesondere die Reinigung der Tanks von zentraler Bedeutung.

*Ziff 2.3:*

**Gemperle-Goldach** wünscht eine Übersicht, worin festgehalten wird, was wie kontrolliert werde.

**Die Präsidentin** erwähnt, dass vor sieben Jahren - soweit sie sich erinnere - eine Zusammenstellung vorgelegen habe, worin festgehalten gewesen sei, wer bezüglich den Kontrollen welche Funktionen inne habe.

**Hans Weder** präsentiert Folien, in welchen eine solche Übersicht vorhanden ist. Dies hänge einerseits von der Wassergefährdungsklasse einer Flüssigkeit ab, andererseits von der betreffenden Gewässerschutzzone. Er schlägt vor, Kopien der Folien zu verteilen.

**Die Präsidentin** sieht dies als hilfreich an. Auch die Fraktionen könnten von dieser Übersicht profitieren.

**Hans Weder** erläutert die Folien (siehe Beilage).

**Gemperle-Goldach** möchte wissen, ob der Kanton bezüglich der Daten über die Tankanlagen die volle Übersicht habe, auch wenn es keinen offiziellen kantonalen Kataster mehr gebe.

**Hans Weder** bejaht dies. Die Gemeinden bearbeiteten ihre Daten selbstständig, würden diese dem Kanton aber jeweils Ende Jahr zugestellt.

**Gemperle-Goldach** fragt, ob er mit seiner Annahme richtig liege, dass der Kanton jährlich über alle Anlagen im Kantonsgebiet informiert werde, d.h. sein Kenntnisstand jährlich aktualisiert werde.

**Hans Weder** bejaht dies. Der Kanton bearbeitet und prüfe die Daten der Gemeinden aber nicht.

**Die Präsidentin** stellt fest, dass Hans Weders Folien hilfreich seien. Sie vergewissert sich nochmals, dass sich die Folien auf die neue Vorlage beziehen, was von Hans Weder bestätigt wird.

*Ziff. 2.5:*

**Freund-Eichberg** fragt, ob das Fachpersonal der Branche und das Personal des Kantons, welches Stichproben durchführe, über die gleiche Ausbildung verfügen würden.

**Hans Weder** bejaht dies und verdeutlicht, dass das Ausbildungsprogramm der CITEC auf drei Säulen basiere. Die Säule A bestehe aus dem eidgenössisch diplomierten Fachausweis, Säule B beziehe sich auf die Geräte und Säule C enthalte Verbandsmodule, welche die CITEC anbiete. Diese Module würden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung besucht. Für Letztere entfalle lediglich der praktische Teil der Ausbildung. Der theoretische Teil aus den Säulen A und B sei im Teil für die Vollzugsbehörden enthalten. Somit sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsstellen denselben fachlichen Stand haben wie die Fachleute der Branche.

**Die Präsidentin** möchte sich vergewissern, dass der Fachausweis in Vorbereitung ist.

**Hans Weder** bestätigt dies.

*Ziff. 5.1:*

**Steiner-Kaltbrunn** hält fest, dass der Bund aufgrund der Gesetzesänderungen 20 Stellen gestrichen habe. Sie erkundigt sich, ob sie mit der Einschätzung richtig liege, dass der Kanton keine Stellen streiche.

**Regierungsrat Willi Haag** bemerkt, dass eine Streichung von 20 Stellen beim Bund nicht bedeute, dass der Kanton Stellen streichen könne. Im AFU seien bereits 12 Prozent der Stellen gestrichen worden. Da seien Stellen, die im Bereich Tankanlagen wegfielen, mit eingerechnet gewesen. Im Übrigen seien Stellen, die das im Jahr 2002 beschlossene Vignetten-System erfordert hätte, nicht geschaffen worden.

**Die Präsidentin** schlägt eine Pause von 15 Minuten vor. Das gemeinsame Mittagessen falle aus, da sie das Ende der Sitzung auf 11 Uhr schätze. Die Pause beginnt um 9.35 Uhr.

Die Sitzung wird um 9.50 Uhr fortgesetzt.

**Die Präsidentin** schlägt vor, die Vorlage artikelweise durchzuberaten. Sie weist darauf hin, dass ab Seite 8 der Botschaft Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln zu finden seien.

*Art. 14:*

**Ritter-Hinterforst** stellt namens der CVP den Antrag, Art. 14 Abs. 2 zu streichen. Zur Begründung führt er aus, dass im neuen Gemeindegesetz die Genehmigungspflicht für Reglemente abgeschafft worden sei. Gemeindereglemente seien also ab Inkrafttreten der neuen Regelung, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, nicht mehr genehmigungspflichtig. Mit der Vorlage soll die Bewilligungspflicht spezialgesetzlich für die Abwasserreglemente wieder eingeführt werden. Die Begründung dafür (er verweist auf die Bemerkungen zu Art. 14 auf Seite 8 der Botschaft), nämlich dass der Kanton sicherstellen müsse, dass die Aufwendungen über kostendeckende und verursachergerecht bemessene Kausalabgaben (Gebühren und Beiträge) finanziert würden, sei an sich richtig, schiesse aber über das Ziel hinaus. Denn man führe die Genehmigungspflicht für das ganze Reglement ein, obwohl man lediglich die Finanzierungsart sicherstellen wolle. Des Weiteren hätten die Gemeinden selbst ein Interesse daran, die Abwasserbeseitigung über Kausalabgaben und nicht über die Steuern zu finanzieren.

Im Übrigen habe der Kanton immer noch die Möglichkeit, aufsichtsrechtlich gegen eine Gemeinde vorzugehen, wenn diese ein anderes Konzept einführen sollte. Bei Streichung von Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs könne sich der kantonale Rechtsdienst dann um wichtigere Angelegenheiten als die Genehmigungen der Abwasserreglemente kümmern.

**Wittenwiler-Krummenau** möchte sich bei Ritter-Hinterforst vergewissern, dass er nicht den ganzen Art. 14 gestrichen haben will, sondern nur Abs. 2.

**Ritter-Hinterforst** versichert, dass sein Antrag lediglich laute, Abs. 2 zu streichen.

**Die Präsidentin** teilt mit, sie habe dies auch so verstanden. Sie fragt, ob jemand aus der Verwaltung sich zum Antrag äussern wolle.

**Reto Morell** wendet sich an Ritter-Hinterforst und führt aus, dass viele Gemeinden die Dienstleistung der Genehmigung und vor allem auch der Vorprüfung der Reglemente sehr schätzen würden. Die Bedenken der Verwaltung seien, dass die Gemeinden die Reglemente bei Streichung der Genehmigungspflicht auch nicht mehr zur Vorprüfung einreichen würden. Und gerade im Rahmen der Vorprüfungen würden oft Fehler in den Reglementen entdeckt, Bestimmungen die teilweise krass gegen Bundesrecht verstossen würden. Hier könne jeweils im Sinn des Ganzen Einfluss genommen werden. Es sei folglich bedauerlich, wenn Abs. 2 gestrichen würde.

Konflikte mit Gemeinden bei unterschiedlichen Auffassungen seien selten. Meistens sei eine einvernehmliche Lösung erzielt worden. Er sei überzeugt, dass weit über 80 Prozent der Gemeinden die Dienstleistung schätzen würden. Die Genehmigung durch den Kanton würde ihnen auch eine gewisse Sicherheit bei allfälligen Rechtstreitigkeiten verschaffen.

**Roth-Amden** empfindet Art. 14 Abs. 2 auch als störend und unterstützt den Antrag der CVP auf Streichung. Er zitiert aus der Botschaft zum neuen Gemeindegesetz: Danach sei es Sache der Rechtsmittelinstanz, im Fall von Rekurs- oder Beschwerdeverfahren festzustellen, ob ein Reglement mit dem übergeordneten Recht oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimme. Roth schlägt vor, sich an diese Ausführungen zu halten. Man hätte den Gemeinden im neuen Gemeindegesetz bewusst die Autonomie betreffend Erlass von Reglementen verschaffen wollen, ohne dass eine kantonale Genehmigung nötig sei.

Es bestehe überdies ein Unterschied zwischen Vorprüfung und Genehmigungspflicht. Er würde es begrüßen, wenn der Kanton weiterhin eine Vorprüfung durchführen würde. Aber es sollte nicht die Genehmigungspflicht wieder eingeführt werden. Ansonsten würde die Gemeindeautonomie wieder eingeschränkt, was dem Gedanken des neuen Gemeindegesetzes widersprechen würde. Roth bittet deshalb, dem Antrag Ritter-Hinterforst zuzustimmen.

**Gemperle-Goldach** möchte wissen, ob sich die Probleme bei der Vorprüfung von Abwasserreglementen lediglich auf die Bestimmungen über die Finanzierung beschränkten.

**Reto Morell** erklärt, in der Praxis habe sich herausgestellt, dass bei den Bestimmungen über die Finanzierung die meisten Verstösse gegen übergeordnetes Recht vorkämen. In den übrigen Bereichen würde fast immer das Muster-Abwasserreglement, das der Kanton zur Verfügung stelle, übernommen. Bei der Finanzierung wollten die Gemeinden oft Abweichungen vornehmen. Er habe keine Problem damit, wenn eine Gemeinde ein anderes System wähle, aber dieses dürfe nicht gegen Bundesrecht verstossen.

**Regierungsrat Willi Haag** vertritt die Ansicht, dass die Gemeinden grundsätzlich autonom seien. Er erinnert an das Problem im Zusammenhang mit den Kehrichtsäcken, als die Gemeinden rechtswidrige Bestimmungen erlassen wollten. Er frage sich, ob dem Bürger gedient sei, wenn er auf den Rechtsmittelweg verwiesen werde, um Klarheit darüber zu erhalten, ob das von der Gemeinde beschlossene Reglement rechtmässig sei. Die Genehmigung eines Reglements durch den Kanton würde den Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben, dass sie rechtmässige Bestimmungen erlassen hätten, welche gegenüber dem Bürger auch durchsetzbar seien.

Es sei eine Abwägung verschiedener Interessen, ob man die Genehmigungspflicht statuieren sollte oder nicht, dies sähe er auch ein. Er lege aber Wert auf Bürgerfreundlichkeit und plädiere daher für eine Genehmigungspflicht. Nicht alle Gemeinderäte seien Juristen, weshalb die Genehmigung eine Dienstleistung und eine rechtliche Absicherung für die Gemeinden darstelle. Den Gemeinden würde so Ärger im Vollzug ihrer Vorschriften erspart bleiben.

**Jud-Schmerikon** sagt, er könne die Ausführungen von Regierungsrat Willi Haag grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings werde die Möglichkeit der Gemeinden, die Reglemente beim Kanton vorprüfen zu lassen, nicht ausgeschlossen, wenn die Genehmigungspflicht wegfalle. Er wolle nicht, dass die Gemeinden gezwungen seien, die Anregungen des Kantons zu übernehmen. Die Gemeinde solle die gesetzlich verankerte Autonomie ausüben. Die Dienstleistung der Vorprüfung könne erhalten bleiben.

Er verweist auf den Bereich der Richtpläne. Kommunale Richtpläne seien auch nicht genehmigungspflichtig. Das Baudepartement habe diese Regelung, so weit er sich erinnere, sogar selbst so gewollt. Es sei klar, dass bei allfälligen Streitigkeiten die Rechtsmittelinstanz entscheiden müsse und vermutlich die Haltung des Baudepartementes geschützt würde. In diesem Fall müsste dann eine Gemeinde ihr Reglement anpassen.

**Regierungsrat Willi Haag** fügt an, dass weniger die Reglemente derjenigen Gemeinden problematisch seien, welche die Dienstleistung der Vorprüfung in Anspruch nähmen. Vielmehr würden diejenigen Gemeinden, die problematische Reglemente erliessen, diese wahrscheinlich gerade nicht zur Vorprüfung einreichen.

**Die Präsidentin** erkundigt sich, wer denn die Fehler in einem Reglement bemerken würde, falls der Kanton das Reglement nicht prüfe. Sie fragt, ob dies dann der Bürger sei.

**Jud-Schmerikon** führt als ehemaliger Gemeinderat aus, während seiner Amtszeit sei ein Reglement überarbeitet worden. Man habe das Musterreglement des Kantons als Grundlage verwendet und anschliessend normalerweise in der Gemeinde eine Vernehmlassung durchgeführt, in deren Rahmen die Parteien und interessierte Kreise ihre Meinungen hätten einbringen

können. Anschliessend sei die Stellungnahme des Kantons eingeholt worden. Schliesslich sei der Gemeinderat vor dem Problem gestanden, dass verschiedenste Meinungen zusammen gekommen seien. Werde künftig auf die Vorprüfung verzichtet, trage die Gemeinde das Rekursrisiko, dies bringe der Föderalismus mit sich.

**Ritter-Hinterforst** fügt an, dass das Risiko, mit einem Rechtstext gegen übergeordnetes Recht zu verstossen, immer bestehe. Es könne ja auch sein, dass kantonale Gesetze gegen Bundesrecht verstossen würden. Auch das Baudepartement, in welchem die Juristen äusserst sorgfältig arbeiten würden, produziere gelegentlich ein verfassungswidriges Gesetz.

Der genaueste Kontrolleur eines Gesetzes sei der Bürger, weshalb korrekte Erlasse auch den Gemeinden ein Anliegen sein müssten. Der Bürger könne sich gegen rechtswidrige Erlasse wehren. Es gehöre denn auch zur Verantwortung einer Gemeinde, abzuklären ob ihre Erlasse rechtmässig sind. Im Übrigen verweise er auf das französische Sprichwort „deux juristes, trois opinions“. Wenn der Kanton genehmigungsberechtigt sei, könne er einfach seine Rechtsauffassung verwirklichen, was problematisch sei. Aus diesem Grund habe auch die vorberatende Kommission zum Gemeindegesetz die Genehmigungspflicht fallen lassen.

**Gemperle-Goldach** hält fest, dass es aus politischer Sicht nicht zentral sei, ob eine Genehmigungspflicht bestehe oder nicht. Für ihn würden die Vorteile überwiegen. Für den Bürger würde die Genehmigung eine gewisse Sicherheit geben, gerade in Gemeinden, in denen die Reglementierungsprozesse nicht korrekt ablaufen würden. Überdies empfinde er gestützt auf eigene Erfahrungen die Hinweise des Kantons als bereichernd und wertvoll. Seiner Meinung nach sollte der Art. 14 Abs. 2 der Vorlage stehen bleiben.

**Bürgi-St.Gallen** erwähnt, er sei bei den Beratungen zum Gemeindegesetz auch dabei gewesen. Die Regierung selbst habe die allgemeine Genehmigungspflicht abschaffen wollen. Klar sei indessen gewesen, dass es weiterhin Bereiche geben sollte, in denen Reglemente genehmigungspflichtig seien, dies namentlich im Baurecht.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Genehmigungspflicht bei Abwasserreglementen könne man geteilter Meinung sein. Wichtiger sei sicher die Vorprüfung durch den Kanton. Er sehe auch die Problematik, dass es ohne Genehmigungspflicht für den Bürger wesentlich schwieriger sei, zu einem ordnungsgemässen Rechtszustand zu gelangen, weil ein Rekurs gegen das Reglement nötig wäre. Dennoch würde in diesem Bereich die Genehmigungspflicht zu weit gehen, weshalb er dem Antrag der CVP zustimmen wolle.

**Wittenwiler-Krummenau** ist überzeugt, dass es Gemeinden gebe, die froh darüber sind, dass der Kanton die Genehmigung übernehme. Er sehe im Falle der Annahme des Antrages der CVP die Gefahr, dass dann das AFU allenfalls mit den Reglementen gar nichts mehr zu tun haben wolle, wenn der Kantonsrat schon die Abschaffung der Genehmigung beschlossen hätte.

**Regierungsrat Willi Haag** weist darauf hin, dass das Baudepartement die Beschlüsse des Kantonsrates selbstverständlich beachten werde. Das Baudepartement werde – sofern dies der Meinung der vorberatenden Kommission entspreche – die Dienstleistung der Vorprüfung weiterhin anbieten, weil es sich aber um eine freiwillige Leistung handle, sei sie kostenpflichtig.

**Roth-Amden** bestätigt, dass dies genau seiner Meinung entspreche. Bis anhin sei ja – Irrtum vorbehalten – nur die Genehmigung (und nicht die Vorprüfung) kostenpflichtig gewesen, in Zukunft werde es nun dafür die Vorprüfung sein. Dies sei für ihn klar.

Betreffend Musterreglemente des Kantons wolle er noch anfügen, dass er als Gemeindepräsident – und bestimmt auch seine Kollegen – diese Dienstleistung als sehr nützlich empfinde. Die Gemeinden würden diese Musterreglemente weitgehend übernehmen und sie seien froh, auch künftig von solchen Mustern profitieren zu können. Eine Genehmigungspflicht hingegen über ein Hintertürchen wieder einzuführen, erachte er als falsch.

**Reto Morell** stellt klar, dass die Vorprüfungen bereits bisher freiwillig und auch kostenpflichtig gewesen seien. Die Kosten würden lediglich erst mit der Genehmigung in Rechnung gestellt. Auch unter der bestehenden Regelung sei eine Gemeinde nicht verpflichtet, ein Reglement zur Vorprüfung einzureichen, gehe dann aber das Risiko ein, dass es nicht bzw. nur teilweise genehmigt würde und einer nochmaligen Bearbeitung bedürfen könne.

Das Amt würde die Vorprüfung auch in Zukunft nicht verweigern. Möglicherweise würde diese aber nicht mehr so detailliert vorgenommen wie bis anhin. Wenn der Kanton ein Reglement genehmigen müsse, komme ihm auch die Verantwortung dafür zu, weshalb er die Überprüfung sehr genau vornehme. Wenn er nur noch angehört werde, werde die Prüfung wohl weniger detailliert ausfallen.

**Die Präsidentin** lässt über den Antrag der CVP, Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen, abstimmen.

**Der Antrag, Art. 14 Abs. 2 zu streichen, wird mit 10 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

*Art. 35bis (neu):*

**Freund-Eichberg** möchte den Artikel 35bis verdeutlicht haben. Zuerst werde im Titel von „meldepflichtigen Anlagen“ gesprochen, dann in Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 von „nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen“, dann unter Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 von „mehr als 450 Liter“.

**Die Präsidentin** weist darauf hin, dass der Artikel kompliziert erscheine, weil verschiedene Zahlen, Grundwasserschutzzonen, Stoffe und auch zuständige Stellen im Spiel seien. Sie verweist auf die von Hans Weder abgegebenen Folien (siehe Beilage), die eine Übersicht enthielten.

**Reto Morell** verdeutlicht, dass es einerseits bewilligungspflichtige, andererseits lediglich meldepflichtige Anlagen gebe. Es gebe aber auch Anlagen, die weder einer Bewilligungs- noch einer Meldepflicht unterständen.

Auf der obersten Stufe stünden die bewilligungspflichtigen Anlagen stehen, von welchen die zuständigen Stellen logischerweise Kenntnis hätten. Dazu sei in Art. 35bis Bst. a festgehalten, dass die Ausserbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Anlagen meldepflichtig sei. In Bst. b sei bezüglich den nicht bewilligungspflichtigen Anlagen eine Meldepflicht nur einzuführen, wenn sie eine besondere Gefahr für die Gewässer darstellten. Deshalb sei eine Mengengrenzungen statuiert: Wenn Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (welche in kleinen Mengen das Wasser verunreinigen könnten) mehr als 450 Liter Fassungsvermögen je Lagerbehälter aufweisen würden, gelte eine Meldepflicht. Auch bei den Gebindelagern (Art. 35bis Ziff. 2) bestehe eine Mengengrenzungen, die einen Verzicht auf die Meldepflicht bei kleinen Anlagen statuieren.

**Steiner-Kaltbrunn** erkundigt sich, ob andere Kantone die gleichen Mengenschwellen (450 Liter) wie der Kanton St.Gallen festlegten.

**Hans Weder** bejaht dies. Dies sei von der KVV Schweiz so festgehalten worden.

*Art. 35ter (neu):*

**Steiner-Kaltbrunn** hat eine Frage zum Ausdruck „zuständige Stelle“. Sie fragt, wer damit gemeint sei, ob dies die Umweltspektorate seien oder wer sonst damit gemeint sei.

**Reto Morell** führt aus, dass es sich dabei im Einzelfall entweder um die zuständige Stelle der Gemeinde oder die zuständige Stelle des Kantons handle. Die Zuständigkeit richte sich stets nach Art. 35 des Gesetzes, der im Rahmen dieser Vorlage nicht geändert werde.

**Steiner-Kaltbrunn** fragt, ob die kantonale Stelle ihre Zuständigkeit auslagern könne.

**Reto Morell** bejaht dies.

**Steiner-Kaltbrunn** erkundigt sich, ob ein freier Markt bestehe, so dass die Tankinhaber wählen könnten, wer ihre Anlagen kontrolliere.

**Hans Weder** führt aus, dass Revisionsunternehmen, welche das erwähnte Ausbildungsprogramm absolviert hätten, berechtigt seien, die Kontrollen vorzunehmen. Der Tankstelleninhaber könne also wählen, wen er mit der Revision beauftragen wolle.

**Reto Morell** ergänzt, es gehe bei dieser Bestimmung vor allem um die Aufgabe der Oberaufsicht, namentlich um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Unter anderem sollen dabei auch die kontrollierenden Betriebe überwacht werden. Der Kanton sei nach wie vor dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes eingehalten würden.

**Steiner-Kaltbrunn** spricht Abs. 2 der Bestimmung an, wonach die Regierung die Einzelheiten durch Verordnung regle. Die Verordnung solle auf keinen Fall restriktivere Regelungen vorsehen als das Bundesrecht.

**Regierungsrat Willi Haag** hält fest, dass mit einer Verordnung kein Gesetzesrecht geändert werden könne.

*Art. 37bis:*

**Gemperle-Goldach** weist darauf hin, dass die SP ursprünglich diesbezüglich einen Antrag stellen wollte. Nun habe aber das Baudepartement versichert, dass die Daten über die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dem Kanton jährlich von den Gemeinden zugestellt würden. Zudem sei erwähnt worden, dass der Kanton damit eine Übersicht über alle Anlagen im Kanton habe. Falls – zuhanden des Protokolls – bestätigt werde, dass die Gemeinden alle relevanten Daten dem Kanton liefern würden, werde er auf den Antrag verzichten.

**Reto Morell** führt aus, dass der Austausch aller Daten zwischen Kanton und Gemeinden gesichert sei und zwar auf beide Seiten hin. Er verweist auf die geplante Verordnung zum Gesetz. In dieser sei folgende Bestimmung vorgesehen: „Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde und das AFU stellen einander die Daten zur Verfügung.“ Dieser Datenaustausch bezüglich neuer Anlagen oder Ausserbetriebnahmen sei jährlich vorgesehen. Dies sei für die Verwaltung selbstverständlich. Auch für die Gemeinden sei es wichtig, bezüglich der Anlagen, für die der Kanton zuständig sei, zu wissen, wo sie in ihrem Gebiet liegen würden. Dies sei insbesondere für den Schadenfall zentral.

**Gemperle-Goldach** zeigt sich befriedigt. Er verzichtet auf einen Antrag.

**Nufer-St.Gallen** fragt, ob generell gesagt werden könne, dass die Ausserbetriebnahmen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gefährlicher seien als die neu erstellten Anlagen, weil die Vorschriften strenger seien und der Stand der Technik viel höher sei.

**Hans Weder** verneint dies. Der Kanton werde Anlagen erst ausser Betrieb nehmen, wenn ein Fachunternehmung festgestellt habe, dass die Ausserbetriebnahme fachgerecht vorgenommen werden könne. Der Kanton nehme die Anlagen erst ausser Betrieb, wenn sie gereinigt worden seien.

**Die Präsidentin** hält fest, dass die Vorlage durchberaten worden sei.

## 5. Rückkommen

**Die Präsidentin** stellt fest, dass keine Rückkommensanträge gestellt werden.

## 6. Schlussabstimmung

**Die Präsidentin** teilt mit, dass die vorberatende Kommission die Vorlage durchberaten habe und dabei die Streichung von Art. 14 Abs. 2 beschlossen habe.

**Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 15 Ja- und 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage mit der beantragten Änderung einzutreten.**

## 7. Varia

**Die Präsidentin** teilt mit, sie übernehme die Berichterstattung im Kantonsrat, falls niemand dagegen sei. Sie stellt fest, dass alle damit einverstanden sind.

Sie weist darauf hin, dass das Präsidium des Kantonsrates offenbar eine Eintretensdebatte über die Vorlage angeordnet habe. Der Grund dafür werde den Mitgliedern wohl an der Fraktionssitzung mitgeteilt.

**Steiner-Kaltbrunn** möchte nochmals auf die Grosskontrolle, die der Kanton St.Gallen im Gewerbe aus Gewässerschutzgründen durchgeführt habe, zurückkommen.

**Regierungsrat Willi Haag** erkundigt sich, ob es bei dieser Kontrolle um die Tanks gegangen sei oder um das Garagengewerbe oder um die Tankstellen.

**Steiner-Kaltbrunn** antwortet, es sei um die Tankstellen gegangen, die aus Gewässerschutzgründen kontrolliert worden seien.

**Regierungsrat Willi Haag** erkundigt sich, ob dies mit der vorliegenden Vorlage in Zusammenhang stehe.

**Steiner-Kaltbrunn** verneint dies. Sie wolle aber dennoch auf die Angelegenheit eingehen. Sie wolle anfragen, ob es in der heutigen Zeit wirtschaftsfreundlich sei, kleine, unbedeutende Beanstandungen zu registrieren.

**Regierungsrat Willi Haag** vermutet, dass es sich hier um einen Einzelfall handle. Er schlägt Steiner-Kaltbrunn vor, ihr Anliegen nochmals direkt an die Verwaltung zu stellen, damit sie dann direkt Antwort erhalte, oder die Angelegenheit unmittelbar nach der Sitzung mit Hans Weder zu besprechen.

**Steiner-Kaltbrunn** erklärt sich damit einverstanden.

**Gemperle-Goldach** ist der Meinung, dass die Kommission erfahren sollte, ob tatsächlich 93 Prozent der Tankstellen zu beanstanden gewesen seien. Er beantragt deshalb, dass die Gesamtkommission über die Angelegenheit informiert werde.

**Rr Willi Haag** wendet ein, er habe einen anderen Vorschlag hierzu bereit. Es gäbe ja jemanden aus der Staatswirtschaftlichen Kommission, der für das Baudepartement zuständig sei. Er fragt, ob die Angelegenheit nicht dort einfließen könne. Dann könne Gemperle-Goldach anschließend entscheiden, ob es sich um eine skandalträchtige Angelegenheit handle oder um eine Bagatelle.

**Gemperle-Goldach** ist mit dem Vorschlag von Rr Willi Haag einverstanden. Er verlangt, dass die Auskunft der Verwaltung bis vor der nächsten Session geliefert wird.

**Hans Weder** bringt zum Ausdruck, dass sich das AFU so schnell wie möglich darum kümmern werde.

**Regierungsrat Willi Haag** erachtet es als angezeigt, dass die Auskunft des AFU sofort erfolgen müsste, wenn ein Zusammenhang zur Vorlage bestehe. Das AFU solle zuhanden der Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission einen kurzen Bericht zu diesem Thema erstatten.

**Die Präsidentin** bedankt sich für den Vorschlag.

**Wehrli-Buchs** ist der Ansicht, es sollte aufgrund der Einstimmigkeit der Kommission eine kurze Medienmitteilung verfasst werden. Die Vorlage sei wegen der vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit den Fachverbänden und –organisationen und der gestärkten Eigenverantwortung der Anlageinhaber und der Tankbranche auch für Private interessant. Er stellt den Antrag, eine Medienmitteilung über die Arbeit in der Vorberatenden Kommission zu verfassen.

**Die Präsidentin** lässt über den Antrag abstimmen.

**Der Antrag, eine Medienmitteilung zu verfassen, wird mit 7 Ja- und 6 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.**

**Die Präsidentin** hält fest, dass die Medienmitteilung in der Verwaltung geschrieben werde. Sie selbst werde den Entwurf dann lesen, diesen den Mitgliedern jedoch nur weiter leiten, wenn er aus ihrer Sicht als heikel eingestuft würde.

**Die Präsidentin** dankt den Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und die interessanten Voten und schliesst die Sitzung um 10.35 Uhr.

St.Gallen, 13. November 2009

Die Präsidentin der vorberatenden  
Kommission:

Dr.sc.nat.ETH Claudia Friedl

Die Protokollführerin:

BLaw Natalie Häusler